II-9440 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



DIE BUNDESMINISTERIN für Umwelt, Jugend und Familie MARIA RAUCH-KALLAT

A-1031 WIEN, DEN. 16.4.1993 RADETZKYSTRASSE 2 TELEFON (0222) 711 58

4245 IAB

1993 -04- 16

zu 4280/J

An den Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament 1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober, Freunde und Freundinnen haben am 18. Februar 1993 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 4280/J betreffend Trinkwasserverseuchung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- 1. Welche Trinkwassermeßprogramme des Jahres 1992 wurden in den verschiedenen Bundesländern durchgeführt?
- 2. Welche Meßergebnisse wurden dabei erzielt? Wie hoch war der Anteil jener Proben, bei denen die derzeitigen Grenzwerte überschritten wurden? Wie hoch war jeweils der Anteil jener Proben, bei denen die zukünftigen Grenzwerte überschritten wurden? Welche Extremwerte wurden jeweils in den einzelnen Bundesländern erzielt?
- 3. Welche Informationen über Meßserien der Landesregierung Oberösterreichs liegen der Umweltministerin vor?
- 4. Wie beurteilt die Umweltministerin generell die erzielten Werte?

- 5. Welche Maßnahmen sollen nach Meinung der Umweltministerin nun getroffen werden, um die zukünftigen Grenzwerte doch noch rechtzeitig zu erreichen?
 - 6. Schließt sich die Umweltministerin der jüngst publizierten Meinung der Wasserversorgungsunternehmen an, die eine Erhöhung der Grenzwerte fordern?
 - 7. Wie beurteilt die Umweltministerin die Sinnhaftigkeit von Wasseraufbereitungsanlagen?
 - 8. Falls Wasseraufbereitungsanlagen errichtet werden, welche Kosten sind dafür österreichweit erforderlich?
 - 9. Wie beurteilt die Umweltministerin die Sinnhaftigkeit von neuen Fernwasserversorgungsleitungen, um die zukünftigen Grenzwerte erreichen zu können? Welche konkreten Einzelprojekte liegen der Ministerin vor? Welche Investitionskosten werden dafür erforderlich?
- 10. Der oberösterreichische Wasserrechtslandesrat Hans Achatz gibt an, daß die Landesregierung ein Sofortverbot für Atrazin nicht verhängen könne. Entspricht diese Ansicht auch der Rechtsmeinung der Umweltministerin? Wenn nein, welche Maßnahmen könnte der Wasserrechtslandesrat als Akutmaßnahmen im Fall Atrazin setzen? Gibt es in einzelnen österreichischen Teilregionen bereits ein Ausbringungsverbot von Atrazin? Wenn ja, in welchen Regionen, seit wann mit welcher Begründung?
- 11. Welches Konzept plant die Umweltministerin, um ein Erreichen der zukünftigen Grenzwerte garantieren zu können?

- 12. Was soll in jenen Regionen geschehen, in denen die Grenzwerte nicht eingehalten werden können? Um welche Regionen würde es sich dabei handeln?
- 13. Liegt der Umweltministerin jener Brief des Aufsichtsrates der SBL Linz vor, in dem dieser daraufhinweist, daß etwa für den Großraum Linz die Atrazin-Grenzwerte schon derzeit überschritten sind und die neuen Grenzwerte nicht eingehalten werden können? Welche Maßnahmen sind als Gegenmaßnahmen aus diesem Grund für den Zentralraum Linz konkret geplant?

ad 1, 2, 4, 11 und 12

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, daß die gegenständliche Anfrage grundsätzlich in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft (Grundwasser) und des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz (Trinkwasser) fällt. Ich verweise daher auch auf die Anfragebeantwortungen des Landwirtschafts- und des Gesundheitsministers (Nr. 4281/J und 4282/J).

ad 3

In Oberösterreich werden im Rahmen der Wassergüteerhebung (entsprechend der Wassergüte-Erhebungsverordnung, BGBl. Nr. 338/1991) 100 Grundwassermeßstellen vierteljährlich beprobt. Auf Basis eines Ressortübereinkommens zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und meinem Ressort über die Vollziehung des Hydrographiegesetzes und des Umweltkontrollgesetzes werden die Datenbestände aus der Wassergüteerhebung EDV-technisch beim Umweltbundesamt geführt.

Unabhängig davon ist die Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft für das Grundwasser zu sehen. Ich verweise daher auf die Beantwortung der Anfrage durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

Überdies wird in einem Schreiben des Oberösterreichischen Wassergenossenschaftsverbandes über die Ergebnisse einer punktuellen Untersuchung von 100 Wasserversorgungsanlagen auf 14 Pestizide berichtet, wonach bei 10% Atrazingehalte über 0,1 μ g/l festgestellt wurden. Aufgrund der einlangenden Ergebnisse gemäß Trinkwasser-Pestizidverordnung schließt der Verband nicht aus, daß mindestens dieser Prozentsatz auf alle bestehenden Wasserversorgungsanlagen zutrifft. Der Verband vertritt 600 Wassergenossenschaften, die insgesamt rund 33.000 Haushalte beliefern.

Weiters berichtet der Verband in dem Schreiben von seiner Aktion "Für Ihr Trinkwasser unterwegs", bei der stichprobenweise an 450 Hausbrunnen in 49 Gemeinden Triazin-Untersuchungen durchgeführt wurden. Dabei wurden bei 37% Gehalte über $0,1~\mu g/l$ und davon bei 3% über $1,0~\mu g/l$ festgestellt.

ad 5 - 8

Sowohl eine Erhöhung der Grenzwerte als auch die Errichtung von Wasseraufbereitungsanlagen wären der falsche Weg. Die einzig sinnvolle Maßnahme ist nach meiner Meinung eine rasche und umfassende Grundwassersanierung.

In besonders zu begründenden Fällen und bei Vorliegen eines entsprechenden Sanierungskonzeptes kann es für die Erreichung des Sanierungszieles zweckmäßig sein, eine befristete Ausnahmeregelung für die angesprochenen Grenzwerte zu treffen, sofern die gesundheitliche Unbedenklichkeit gewährleistet ist.

Aufbereitungsanlagen können das Problem nicht grundsätzlich lösen, da sie "End of pipe - Technologien" darstellen. Bei ihrer Installation besteht die Gefahr, daß die Verursacher eine Erweiterung ihres Emissionsspielraumes sehen, da ja ohnehin nachträglich aufbereitet wird. Auch ist die Aufbereitungstechnologie für Nitrat beispielsweise ausgesprochen aufwendig und teuer. Die Betriebskosten sind hoch und belaufen sich für Nitratelimination auf rund öS 2 - 5/m und dürften für Pestizidaufbereitungen noch höher anzusetzen sein. Konkrete Aussagen in bezug auf Investitionskosten können nicht getroffen werden, da derzeit nur einige wenige Versuchsanlagen existieren.

Auch Anlagen zum Rückhalt von organischen Spurenstoffen wie Atrazin können aufwendig sein, und die Filterrückstände sind gefährliche Abfälle. Aus diesen Gründen sollten aufwendige Wasseraufbereitungsanlagen nur dort eingesetzt werden, wo keine andere Möglichkeit besteht, die Grenzwerte einzuhalten. Dies können beispielsweise Sonderstandorte mit geringer Grundwasserfließgeschwindigkeit sein, wo sich naturgemäß höhere Schadstoffanreicherungen im Grundwasser ergeben (z.B. Marchfeld-Hochterrasse) oder stark vorbelastete Gebiete.

Um die in den entsprechenden Verordnungen festgelegten Grenzwerte zu erreichen, wären nachfolgend genannte Maßnahmen zu setzen:

- 1. Verordnung von Sanierungsgebieten durch die Wasserrechtsbehörde.
- 2. Einschränkungen der Düngung landwirtschaftlicher Flächen bzw. der Aufbringung von Pestiziden.

3. Als Übergangslösung wäre das Mischen von belastetem und unbelastetem Trinkwasser möglich. Zunächst sollten die Wässer innerhalb des Gemeindegebietes bzw. von Nachbargemeinden zur Mischung herangezogen werden und erst in weiterer Folge Fernwasserversorgungen zu solchen Zwecken errichtet werden. Erst als letzte Möglichkeit könnten Aufbereitungsanlagen errichtet und betrieben werden.

ad 9

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich meines Ressorts. Mir erscheinen Fernwasserleitungen zum Zwecke eines Dauerbetriebes jedoch nicht sinnvoll. Ist in Regionen durch derartige Leitungen die einwandfreie Wasserversorgung gesichert, so besteht die Gefahr, daß notwendige Maßnahmen zum Schutz bzw. zur Verbesserung der "eigenen" Grundwasservorkommen an Bedeutung verlieren, da erfahrungsgemäß einwandfreies Trinkwasser im Vordergrund steht.

ad 10

Ich verweise auf die Anfragebeantwortung des Landwirtschaftsministers.

Schon aufgrund der geltenden Rechtslage kann in den Sanierungsgebieten die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vom
Landeshauptmann verboten werden. Ausbringungsverbote für
Atrazin wurden z.B. durch Verordnungen des Landeshauptmannes
der Steiermark zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen
(Grundwasserschongebiete) festgelegt. Das Verbot der Verwendung von Atrazin wurde in diesen Verordnungen mit 1. Juli
1991 in Kraft gesetzt.

Ich verweise weiters auf die Verordnung über ein Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittel-Verbotsverordnung), BGBl. Nr. 97/1992, die von meiner Vorgängerin, Dkfm. Ruth Feldgrill-Zankel erlassen wurde.

Gemäß § 4 dieser Verordnung darf Atrazin nur mehr bis 31. Dezember 1993 verwendet werden. Die Verwendung als Totalherbizid und zur Regulierung des Pflanzenwuchses in Gewässern ist bereits jetzt verboten. Ab 1. Jänner 1994 dürfen Atrazin und Zubereitungen, die Atrazin enthalten, nicht mehr hergestellt, in Verkehr gesetzt oder verwendet werden.

<u>ad 13</u>

Der Aufsichtsrat der Stadtbetriebe Linz hat sich mit Schreiben vom 17. März des Vorjahres, dem eine Resolution betreffend die Trinkwasserbereitstellung im Großraum Linz beigeschlossen war, an meine Amtsvorgängerin Dkfm. Ruth Feldgrill-Zankel gewandt.

Meine Vorgängerin hat sich der Resolution im großen und ganzen angeschlossen, hat jedoch dazu ausgeführt, daß durch den Bund bereits seit einigen Jahren Maßnahmen zur Grund-wassersanierung in Angriff genommen werden. Insbesondere wurde auch auf die bereits oben erwähnte Pflanzenschutzmittel-Verbotsverordnung hingewiesen.

Bezüglich weiterer Maßnahmen bin ich an die jeweils zuständigen Bundesminister mit der Bitte um rasche weitere Veranlassung herangetreten.